

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats

Gemäß § 13 LPVG ist in der

Universität Siegen

ein Personalrat zu wählen.

Wichtig: Der Wahlvorstand empfiehlt nachdrücklich die Briefwahl, bitte lesen Sie dazu insbesondere die Hinweise zur Stimmabgabe auf Seite 2.

Der Personalrat besteht aus 11 Mitgliedern. Davon erhalten
die Beamtinnen und Beamten 2 Vertreterinnen oder Vertreter,
die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 9 Vertreterinnen oder Vertreter.

Gemäß § 14 Abs. 6 LPVG sollen Frauen und Männer ihrem zahlenmäßigen Anteil in der Dienststelle entsprechend im Personalrat vertreten sein. Von den derzeit 840 Beschäftigten sind:

519	Frauen und	321	Männer, und zwar
42	Beamtinnen und	23	Beamte,
477	Arbeitnehmerinnen	298	Arbeitnehmer.

Die Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl). Auskunft und Einsicht ins Wählerverzeichnis sowie die Wahlordnung können beim Wahlvorstand per E-Mail an martin.roemer@zv.uni-siegen.de angefordert werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb einer Woche nach dieser Bekanntmachung beim Wahlvorstand per E-Mail an martin.roemer@zv.uni-siegen.de eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der **31.03.2021**.

Die Wahlberechtigten sowie die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Berufsverbände (§§ 16, 110 LPVG) werden aufgefordert, innerhalb von 3 Wochen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens **bis zum 14.04.2021**, dem Wahlvorstand Wahlvorschläge für jede Gruppe (Beamtinnen und Beamte und Beschäftigten) einzureichen.

Die Wahlvorschläge müssen für die Gruppe der Beamtinnen und Beamten sowie für die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jeweils von mindestens **drei** wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein. Jede/jeder Beschäftigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlvorschläge der Gewerkschaften und der Berufsverbände müssen von einer/m Beauftragten der Organisation unterzeichnet sein.

Die nach § 11 Abs. 2 und 3 LPVG nicht wählbaren Beschäftigten dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen. Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll so viele Bewerberinnen oder Bewerber aufweisen, wie Personalratsmitglieder der Gruppe zu wählen sind. Die einzelnen Bewerberinnen bzw. Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Geburtsdatum, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle und Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen oder Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte darf für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist. Fehlt in Wahlvorschlägen der Beschäftigten eine Angabe hierüber, so gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am 15.04.2021 bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle bekanntgegeben.

Stimmabgabe: mit Blick auf den unvorhersehbaren Pandemieverlauf und aus Gründen des Infektionsschutzes empfiehlt der Wahlvorstand allen Wahlberechtigten dringend die Briefwahl.

Briefwahlunterlagen sind ab 06.04.2021 über das elektronische Formular auf folgender Webseite anzufordern:

<https://www.uni-siegen.de/personalvertretung/nwpr/wahlen2021/?lang=de>

Wir bitten alle Beschäftigten dringend, im Interesse der eigenen Sicherheit und des Schutzes anderer, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Wahlberechtigte, die eine schriftliche Stimmabgabe wünschen, erhalten auf Verlangen zum Zwecke der schriftlichen Stimmabgabe den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Briefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absenderangabe den Namen und die Anschrift der/des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt übersandt, zudem eine Wahlanleitung und einen frankierten Wahlbriefumschlag zur Rücksendung des Wahlumschlages. Der Wahlbriefumschlag ist so rechtzeitig abzusenden, dass er dem Wahlvorstand vor Abschluss der Stimmabgabe am

01.06.2021 um 15:00 Uhr

vorliegt.

Der Versand der Briefwahlunterlagen beginnt ab dem 26.04.2021.

Die Stimmabgabe per Urnenwahl erfolgt am

Dienstag, 01.06.2021, in der Zeit von 13:00 bis 14:00 Uhr

Das Wahllokal befindet sich im Raum AR-NA 016 des Gebäudes AR-NA in der

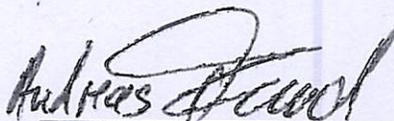
Adolf-Reichwein-Str. 2a (Senatssaal)

Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände zum Betreten des Wahllokals sowie der Einhaltung der etablierten Hygienekonzepte werden nähere Informationen zur Stimmabgabe am 01.06.2021 sowie aktuelle Informationen auf der Homepage des Personalrates veröffentlicht.

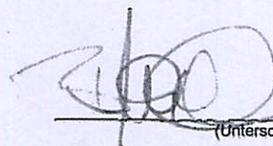
Die Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am 02.06.2021 um 15 Uhr im Raum AR-NA 016 (Senatssaal) des Gebäudes AR-NA in der Adolf-Reichwein-Str. 2a statt.



(Unterschrift)
Vorsitzende(r)



(Unterschrift)



(Unterschrift)

Ausgehängt am 24.03.2021
bis zum Abschluss der Stimmabgabe

Abgenommen am